

**Zwischenprüfung 2019 im Ausbildungsberuf  
Verwaltungsfachangestellte/r  
Einstellungsjahr 2017**

**3. Prüfungsgebiet: Wirtschafts- und Sozialkunde**

**Lösungsskizze/Bewertungsbogen**

<b>Kenn-Nummer:</b>				
	zu erreich. Punkte	Erst- Korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
<b>I. Klausurteil Staatsrecht</b>				
<b>1.</b>				
a. Demokratie	1,5			
b. Rechtsstaat	1,5			
c. Bundesstaat	1,5			
d. Sozialstaat	1,5			
e. Demokratie	1,5			
f. Rechtsstaat	1,5			
	<b>(9)</b>			
<b>2.</b>				
Die Verhältniswahl wird auch als Listenwahl bezeichnet.	1			
Nach dem Wahlergebnis ergibt sich folgende Sitzverteilung				
Rote                    43 Sitze				
Schwarze            70 Sitze				
Grüne                58 Sitze				
Dunkelblaue        29 Sitze	4			
	<b>(5)</b>			
<b>3.1.</b>				
Nennung Artikel 38 I 1 GG, alternativ § 1 I 2 BWahlG.	2			
<b>3.2.</b>				
Möglicherweise verletzt das Gesetz den Grundsatz der freien Wahl.	2			
Freie Wahl bedeutet, dass alle Wahlberechtigten frei entscheiden dürfen, <u>ob</u> und <u>wen</u> bzw. welche Partei sie wählen. Jede Einflussnahme, die den Wahlberechtigten diese Freiheit nimmt, ist unzulässig.	2			
Durch das Gesetz werden Nichtwähler mit einem Bußgeld belegt. Wollen diese Wahlberechtigten das Bußgeld vermeiden, sind sie entgegen ihrer Auffassung gezwungen, zur Wahl zu gehen.				

Durch das Gesetz wird also ein Druck auf die Wahlberechtigten ausgeübt, der ihnen die Freiheit nimmt, zu entscheiden, ob sie ihre Stimme abgeben. Der Grundsatz der freien Wahl ist damit verletzt.	4 <b>(10)</b>			
<b>Summe 3.1. und 3.2.</b>				
<b>II. Klausurteil Privatrecht</b>				
<b>1.</b> Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende wirksame Willenserklärungen, das Angebot (den Antrag) gem. § 145 BGB und die Annahme gem. § 147 BGB zustande.  Die „Angebote“ im Katalog der Firma stellen keinen Antrag im Sinne des § 145 BGB dar, sondern nur die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Katalogangebote sind nicht an einen bestimmten Personenkreis gerichtet und es fehlt der Rechtsbindungswille  Der Antrag wird von Herrn M (altern. Stadt S.) abgegeben. Er legt fest, welches Kopierpapier von der Verwaltung erworben werden soll.  Die Annahme gem. § 147 BGB erfolgt durch die Firma „Büro praktisch“. Es liegt ein wirksamer Kaufvertrag vor.	3  4  2  2  <b>(11)</b>			
<b>2</b> Gem. § 433 (1) BGB muss der Verkäufer eine mangelfreie Sache übergeben und das Eigentum an der Sache verschaffen. Der Käufer muss gem. § 433 (2) BGB die Ware annehmen und den Kaufpreis zahlen.	2  2  <b>(4)</b>			
<b>3</b> Gem. § 434 (1) S.2 Nr. 2 BGB ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sich die Sache für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei der Sache der gleichen Art üblich sind.  Lt. SV kann das Kopierpapier nicht mehr zum Kopieren der Unterlagen genutzt werden. Damit liegt ein Sachmangel vor.	3  2  <b>(5)</b>			
Zwischensumme:	44			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	4			
<b>Summe:</b>	<b>48</b>			

	<b>Leistungspunkte</b>		<b>Leistungspunkte</b>	<b>Rangpunkte</b>	<b>Note</b>
	48,00		47,04	15	1 (sehr gut)
unter	47,04	bis	45,60	14	1 (sehr gut)
unter	45,60	bis	44,16	13	1 (sehr gut)
unter	44,16	bis	42,72	12	2 (gut)
unter	42,72	bis	40,80	11	2 (gut)
unter	40,80	bis	38,88	10	2 (gut)
unter	38,88	bis	36,96	9	3 (befriedigend)
unter	36,96	bis	34,56	8	3 (befriedigend)
unter	34,56	bis	32,16	7	3 (befriedigend)
unter	32,16	bis	29,76	6	4 (ausreichend)
unter	29,76	bis	26,88	5	4 (ausreichend)
unter	26,88	bis	24,00	4	4 (ausreichend)
unter	24,00	bis	21,12	3	5 (mangelhaft)
unter	21,12	bis	17,76	2	5 (mangelhaft)
unter	17,76	bis	14,40	1	5 (mangelhaft)
unter	14,40	bis	0,00	0	6 (ungenügend)